ohne feste Paarbindung und finden sich erst zur Balzzeit zusammen. Genächtigt wird auf Bäumen und im dichten Busch.

Ziergeflügel-Haltung

Für die Ziergeflügelhaltung sind Jagdfasane trotz ihrer Anmut wenig beliebt. Denn die Tiere sind äußerst schreckhaft und fliegen beim geringsten Anlass hoch. Viel besser eignen sich beispielsweise Gold- und Silberfasane, die zudem ein noch viel auffälliger gefärbtes Gefieder mitbringen.

Eine reine Garten- oder Hühnerhof-Haltung ist jedoch nicht empfehlenswert. Deutlich zielführender - und zwar sowohl für die Tiere als auch für die Menschen – ist eine geräumige Voliere. Hier sind die Fasane sicher vor Fressfeinden wie Habicht, Marder und Co, und sie paaren sich auch gern. Als "Einrichtung" genügt ein Schutzraum mit Sitzstangen (Mindesthöhe 1,5 m), ein Futterspender und je eine Tränke in Innen- und Außenbereich sowie eine Möglichkeit, im Sand zu baden. Für Ruhezeiten, als Nistplätze und bei Schattenbedarf suchen die Vögel gern Verstecke auf.

Das Futter sollte stets der Jahreszeit angepasst sein. Hochwertiges Fasanen-Fertigfutter, Geflügel-Körnergemisch, etwas Vogelfutter (Sämereien) und jede Menge Grünzeug sind ausreichend. Wurzelgemüse wie Karotten, Topinambur, Rüben aller Art und ähnliches, aber auch Äpfel können das ganze Jahr verfüttert werden. Die Küken-Aufzucht gelingt mit Fertig-Aufzuchtfutter (z. B. Putenstarter etc.) und einer verstärkten Gabe von tierischem Eiweiß, beispielsweise Mehlwürmer, Fliegenmaden, gekochtes und fein gehacktes Hühnerei samt Schale.

Haben Sie Fragen? Schreiben Sie, bitte an unseren Experten Erich Koller: redaktion@siedlerverband.at

Erich Koller, Kleintierflüsterer, Zucht- und RÖK-Preisrichter

ALLES WAS RECHT IST

Die Rechtsberaterin informiert

Scheidung: Wer bekommt was?



Im Falle einer Scheidung müssen das eheliche Vermögen und die ehelichen Schulden aufgeteilt werden. Davon umfasst sind:

Eheliches Gebrauchsvermögen:

Alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die während der ehelichen Lebensgemeinschaft beiden Ehegatten zum gemeinsamen Gebrauch dienten, insbesondere auch der Hausrat und die Ehewohnung.

Eheliche Ersparnisse: Wertanlagen jeder Art (z. B. Aktien, Anleihen), Liegenschaften, Rechte (z. B. Fruchtgenussrechte), Bargeld, Bank- und Sparkonten, Kryptowährungen, Bausparverträge, Edelmetalle, Rohstoffe, Lebensversicherungen etc. Auch Bausparverträge oder Wertpapierdepots auf den Namen der Kinder oder anderer Personen können der Aufteilung unterliegen.

Besondere Vermögenswerte:

Liegenschaften oder Vermögenswerte, die vor der Ehe eingebracht oder auch während der Ehe geerbt oder geschenkt wurden, unterliegen grundsätzlich nicht der Aufteilung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Wert dieser Vermögenswerte durch Leistungen der Ehegatten während der Ehe gestiegen ist (etwa durch Investitionen, Schuldentilgungen, Arbeitsleistungen etc.). Der Wertzuwachs ist verhältnismäßig nach dem Ausmaß der Leistungen zwischen den Ehegatten aufzuteilen – im Zweifel 1:1.

Entziehung von Vermögenswerten:

Vermögenswerte, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Erhebung der Scheidungsklage bzw. Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft von einem Ehegatten eigenmächtig und unberechtigt dem ehelichen Vermögen entzogen wurden, unterliegen der Aufteilung – auch wenn diese nicht mehr vorhanden sind.

Vertragliche Regelungen

Ein maßgeschneiderter Ehevertrag schafft klare Regelungen für den Umgang mit Vermögenswerten und kann vor, aber auch während aufrechter Ehe geschlossen werden. Besonders dann, wenn ein Ehepartner bereits vor der Heirat Eigentum besitzt oder etwa ein Unternehmen betreibt, ist ein

Ehevertrag zum Schutz des Vermögens eine dringend zu empfehlende Vorsorgemaßnahme und wichtige Absicherung.



Mag.iur. Eva Maria Seeburger



Für weitere Rückfragen zum Thema und für einen maßgeschneiderten Ehevertrag stehen Ihnen die Rechtsanwälte unserer Kanzlei im Zuge eines persönlichen Gesprächs nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.